Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Moritz hat am 10.12.02 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 3 für den Ort Moritz gefasst.

Zerbst, den 17.06.2003 — Siegel — Kühnel, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Der Gemeinderat Moritz hat am 13.03.03 den Beschluss zur Auslegung der Ergänzungssatzung für den Ort Moritz gefasst.

Zerbst, den 17.06.2003 — Siegel — Kühnel, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

3. Die von der Planung berürten Träger öffentlicher Belange sind gem. §34 (5) BauGB mit dem Schreiben vom 28.03.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zerbst, den 17.06.2003 — Siegel — Kühnel, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

4. Gemäss §34 (5) BauGB hat die Ergänzungssatzung für den Ort Moritz mit Begründung vom 07.04.03 bis zum 06.05.03 während der Dienstzeiten der VGem. Zerbster Land, Bauamt, Zimmer 18, Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht worden.

Zerbst, den 17.06.2003 — Siegel — Kühnel, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

5. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.06.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zerbst, den 17.06.2003 — Siegel — Kühnel, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

6. Die Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 19.05.03 wird hiermit ausgefertigt.

Zerbst, den 17.06.2003 — Siegel — Kühnel, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

7. Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung ist gemäss §12 BauGB am 23.10.03 bekannt gemacht wurden.

Zerbst, den 24.10.2003 — Siegel — Kühnel, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

8. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht * geltend gemacht worden.

* Nichtzutreffendes streichen

Zerbst, den ~~24.10.2003~~ gesth. Kr. — Siegel — Kühnel, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Legende:

- Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Ergänzungsbereich / Geltungsbereich d. Satzung
- Innenbereich
- Baugrenze

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage
mit ~~Auflagen~~/Maßgaben/~~Hinweisen~~
Magdeburg, den 10.09.2003
Im Auftrage

N

Der Lageplan wurde auf Grundlage des Auszugs der Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt erstellt.
Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung wurde erteilt (Az.: VE 34/02).

Index	Datum	Name	Art der Änderung
d			
c	20.05.2003	Schöbel	im § 3 genaue Übernahme des Wortlauts aus dem § 34 Abs.1 des BauGB
b	20.05.2003	Schöbel	grünordnerische Festsetzungen der Begründung werden unter § 4 in die Satzung aufgenommen, § Inkrafttreten verschiebt sich an das Ende der Satzung
a	12.05.2003	Schöbel	im § 4 "nach ihrer" gestrichen, durch "der" ersetzt

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB:

MG Moritz
Landkreis Anhalt-Zerbst
Land Sachsen Anhalt

Satzung der Gemeinde Moritz über die städtebaulich angemessene Einbeziehung einzelner Aussenbereichsgrundstücke und Teilen von Aussenbereichsgrundstücken in im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz - OLGVertrÄndG) BGBl. I S. 2850 vom 27.07.2002 hat der Gemeinderat am 17.06.03 die Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.
Die Begründung wird gebilligt.

Moritz, 17.06.2003
Ort, Datum

Siegel / Unterschrift Bürgermeister

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Gebiet, das innerhalb des dementsprechend gekennzeichneten Bereichs, der beigefügten Karte liegt.

(2) Der beigefügte Auszug aus der Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Sachsen- Anhalt, im Maßstab 1:750, ist Bestandteil dieser Satzung.

Der über Kreuz schraffierte Bereich stellt den im Zusammenang bebauten Ortsteil dar.
Der senkrecht schraffierte Bereich stellt die Ergänzung dar, die dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil angegliedert wird.

§ 2
Rechtsfolgen

(1) Mit der Genehmigung der Ergänzungssatzung werden Flächen des Aussenbereichs städtbaulich angemessen dem Innenbereich zugeordnet. Die bezeichneten Flächen erhalten somit Innenbereichsqualität.

§ 3
Bauliche Festsetzungen

Die mögliche Bebauung im Geltungsbereich der Satzung muss sich nach Art und Mass der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4
Grünordnerische Festsetzungen

Bei der Errichtung von Einfamilienhäusern sind die verbleibenden nicht überbauten Flächen des Grundstücks als Vegetationsflächen anzulegen. Bei fehlendem oder unzurechendem Gehölzbestand ist durch Neuanpflanzungen zu gewährleisten, dass ein Fünftel der Vegetationsflächen mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

IPED Planungsgesellschaft mbH
Albert-Vater-Str. 46-48, 39108 Magdeburg
Tel.: 0391/2568240 Fax: 0391/2568249

Gemeinde Moritz Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land	DATUM 19.05.2003	
	BEARB./GEZ. Sch / Gie	
Vorhaben Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Gemiende Moritz	GEPRÜFT Sch	
	MAßSTAB 1 : 750	
PLAN Lageplan nördlicher Ausschnitt Ortslage Moritz	PROJEKT-NR.	PLAN NR. 1
	BLATTGRÖBE 630 x 370	